

**15379/AB**  
**vom 09.10.2023 zu 15902/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.621.241

Wien, 6.10.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15902/J des Abgeordneten Oxonitsch, Genossinnen und Genossen betreffend Identifizierte Mängel und geplante Verbesserungen der Bundesfonds** wie folgt:

**Fragen 1 bis 12:**

- *Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ministerium ergriffen, um die im Rechnungshofbericht über die Fonds und Stiftungen des Bundes (2017) festgestellten Transparenzdefizite, insbesondere in Bezug auf das Leistungsangebot, die Begünstigung von Ineffizienzen durch Parallelstrukturen und den Weiterbetrieb obsolet gewordener Einrichtungen, sowie die budgetäre Inflexibilität zu verbessern?*
- *Zum Zeitpunkt der letzten Gebarungsüberprüfung des RH (2017) existierten insgesamt 58 Fonds und Stiftungen unter der Zuständigkeit des Bundes. Wie viele Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit liegen derzeit in der Zuständigkeit Ihres Ministeriums? Bitte um Auflistung mit Namen des Fonds.*
- *Welche Überprüfungsmaßnahmen sind bezüglich der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Ihrem Ministerium unterliegen, geplant?*
  - a. *Wann ist mit der Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung zu rechnen?*

- Wie hat Ihr Ministerium auf die Feststellung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 reagiert, dass ein klares Konzept fehlt, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds als zweckmäßig erachtet und welchen Einfluss er auf die Aufgabenerfüllung als erwünscht ansieht? Welche Veränderungen hat es seither gegeben? Sind weitere Maßnahmen geplant?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- Um die Verluste und Folgen der Cov19-Krise abzufedern, wurden zahlreiche Fonds neu eingerichtet. Welche Fonds wurden in Ihrem Ministerium eingerichtet?
  - a. Bitte geben Sie eine detaillierte Auflistung dieser Fonds sowie ihrer Zuständigkeitsbereiche und inhaltlichen Aufträge an.
  - b. Inwiefern wurden bei der Errichtung dieser Fonds Änderungen vorgenommen und wie wurde auf die Kritik des Rechnungshofs reagiert, die besagte, dass die Errichtung von Fonds oft als politische Entscheidung ohne ausreichende Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der spezifischen Rechtsform erfolgte?
  - c. Wie hat Ihr Ministerium bei der Einrichtung dieser Fonds die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung der Einrichtung und Zweckmäßigkeit sowie einer Rechtfertigung, dass die öffentlichen Aufgaben nicht in bestehende Förderprogramme eingegliedert werden konnten? Aus welchem Grund braucht es diese(n) Fond(s)? Was sind Sinn und Zweck im Detail?
  - d. Bitte geben sie das Budget der genannten Fonds an.
  - e. Wie viele Mitarbeiter\*innen arbeiten in den genannten Fonds?
    - i. Sollte es eigenständige Mitarbeiter\*innen für den Fond geben, nach welchen Kriterien wurde diese ausgewählt?
    - ii. Welche Personalbesetzung haben Sie vorgenommen, wo waren sie involviert?
- Wie wurde auf die Feststellung des Rechnungshofs reagiert, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Rechtsform von Fonds oder Stiftungen nur in bestimmten Konstellationen zweckmäßig ist, während in vielen Fällen die typischen Nachteile solcher Einrichtungen, wie der tendenzielle Mangel an Transparenz und budgetärer Flexibilität sowie die Begünstigung von Ineffizienzen, überwiegen?
  - a. Welche konkrete Verbesserungen hat Ihr Ministerium diesbezüglich eingeleitet?

- *Der RH hatte regelmäßig Professionalisierung interner Abläufe empfohlen. Wie haben Sie auf diese Empfehlung reagiert? Haben Sie konkrete Maßnahmen gesetzt?*
- *Wie wird die Vergabe von Aufträgen und Projekten innerhalb der Fonds geregelt? Existieren klare Richtlinien und transparente Verfahren für die Vergabe von Aufträgen?*
  - a. *Wenn ja, wo sind diese einsehbar?*
  - b. *Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sind?*
  - c. *Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren transparent sind?*
- *Sind Maßnahmen sind geplant oder werden derzeit umgesetzt, um die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die verschiedenen Fonds zu verbessern?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Gibt es Überlegungen, die Strukturen und Verfahren anzupassen, um eine größere Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten?*
  - c. *Gibt es diesbzgl. derzeit laufende Verhandlungen/Gespräche?*
    - i. *Wenn ja, wer ist in diese Gespräche involviert?*
- *Der Rechnungshof empfiehlt die Festlegung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten). Inwieweit sind ist Ihr Ministerium dieser Empfehlung nachgekommen und mit der Errichtung einer solchen Richtlinie beschäftigt? Wann soll diese eingeführt werden?*
- *Inwiefern ist Ihr Ministerium den Empfehlungen des Rechnungshofs nachgekommen, bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes auf die Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken? Insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen, die transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen?*
- *Welche Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten gibt es in er Zusammenarbeit mit den von Ihnen genannten Fonds?*

**Folgende Fonds und Stiftungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:**

### **1. Ausgleichstaxfonds (ATF)**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) besteht im Zuständigkeitsbereich des Sozialressorts der Ausgleichstaxfonds. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird unter Anhörung eines Beirates gemäß Abs. 2 leg.cit. verwaltet. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen.

Der Beirat besteht gemäß § 10 Abs. 2 BEinstG „*aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, vier Vertretern der organisierten Behinderten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber, einem Vertreter der Integrativen Betriebe (§ 11) und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Bediensteter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. [...]*“

Der Beirat ist gemäß § 10 Abs. 6 BEinstG in allen wichtigen Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere

- a) vor Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen gemäß § 1 Abs. 2;
- b) vor Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds;
- c) vor Verzicht auf die Rückzahlung eines nach § 10a Abs. 5 gewährten und fälligen Betrages sowie auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe anzuhören.

Gemäß § 10 Abs. 7 BEinstG obliegt es dem Beirat,

- a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Integration Behindter abzugeben;
- b) Vorschläge betreffend die Gewährung einer Förderung an einen Integrativen Betrieb (§ 11), die im Einzelfall den Betrag von 72.673 Euro übersteigt, zu erstatten.

Für Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden zweckgebunden Zuschüsse aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (ATF) gewährt. Auf der gesetzlichen Grundlage von § 6 Abs. 3 BEinstG hat der zuständige

Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Vertreter des ATF als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen aus dem ATF Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit der begünstigten Behinderten, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Behindeter, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen.

Diese Richtlinien haben im Sinne der Transparenz im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen und werden auf der Homepage des Sozialministeriumservice veröffentlicht; die darin enthaltenen Förderungsbedingungen bzw. Förderungskriterien sind sohin für alle potentiellen Förderungswerber:innen jederzeit abrufbar.

Die Subventionsbedingungen und -auflagen ergeben sich demzufolge einerseits aus der „Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (GZ: 2020-0.475.566) und den daraus abgeleiteten maßnahmenspezifischen Richtlinien; grundlegende Subventionsbedingungen und -auflagen ergeben sich im Übrigen subsidiär aus dem Haushaltrecht des Bundes, insbesondere aus der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), wobei bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem ATF der Grundsatz der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hervorzuheben ist.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass für sämtliche Förderungswerber:innen dieselben transparent nachvollziehbaren Förderungsbedingungen bzw. Förderungskriterien auf der gesetzlichen Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes und der auf dieser Basis erlassenen Richtlinien maßgeblich sind, und eine Ablehnung der Förderungsgewährung seitens des Sozialministeriumservice nach erfolgter Prüfung des Ansuchens jedenfalls sachlich zu begründen ist.

## **2. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung**

Zur finanziellen und sozialen Absicherung von Menschen mit Behinderungen können zweckgebunden Zuschüsse aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt werden. Auf der gesetzlichen Grundlage von § 24 des

Bundesbehindertengesetzes (BBG) hat der zuständige Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Vertreter des Unterstützungsfonds als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds Richtlinien, insbesondere über die Art und Dauer der Zuwendungen sowie die Voraussetzungen, unter denen Hilfen und Förderungen gewährt werden können, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates zu erlassen.

Dem Beirat gehören gemäß § 9 BBG

- „1. der Vorsitzende,
- 2. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien,
- 3. je ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie des Bundesministeriums für Bildung und Frauen,
- 4. zwei Vertreter der Bundesländer,
- 5. ein Vertreter des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger,
- 6. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,
- 7. acht Vertreter/Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderung, der organisierten Selbstvertreter und der organisierten Kriegsopfer,
- 8. der Behindertenanwalt (§ 13b),
- 9. ein Vertreter des Österreichischen Seniorenrates,
- 10. der/die Vorsitzende des Monitoringausschusses (§13)  
als stimmberechtigte Mitglieder an.“

Die Richtlinien haben im Sinne der Transparenz im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen und werden auf der Homepage des Sozialministeriumservice veröffentlicht; die darin enthaltenen Förderungsbedingungen bzw. Förderungskriterien sind sohin für alle potentiellen Förderungswerber:innen jederzeit abrufbar.

Die Subventionsbedingungen und -auflagen ergeben sich demzufolge aus den maßnahmenspezifischen Richtlinien des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; grundlegende Subventionsbedingungen und -auflagen ergeben sich im Übrigen subsidiär aus dem Haushaltrecht des Bundes, insbesondere aus der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, wobei

bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds der Grundsatz der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hervorzuheben ist.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass für sämtliche Förderungswerber:innen dieselben transparent nachvollziehbaren Förderungsbedingungen bzw. Förderungskriterien auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesbehindertengesetzes und der auf dieser Basis erlassenen Richtlinien maßgeblich sind, und eine Ablehnung der Förderungsgewährung seitens des Sozialministeriumservice nach erfolgter Prüfung des Ansuchens jedenfalls sachlich zu begründen ist. Insbesondere sind bei der Entscheidung über eine Förderungsgewährung die haushaltrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

### **3. Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung**

Es wird hervorgehoben, dass die Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung nicht vom Sozialministerium errichtet wurde, sondern aus historischen Gründen in diesem Ressort angesiedelt ist. Gegründet im 19. Jahrhundert, wurde 1955 dem damaligen Minister für soziale Verwaltung die Verwaltung der Stiftung übertragen. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt.

Zweck der Stiftung gemäß Pkt. III der Stiftungssatzung ist die Förderung der körperlichen und psycho-emotionalen Gesundheit von

- a) Personen, deren körperliche Funktion und/oder Sinnesorgane beeinträchtigt sind und
- b) Kriegsbeschädigten.

Die Förderung der Gesundheit umfasst auch Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (Prävention).

Die Stiftung dient der Gesundheitspflege auf gemeinnütziger Grundlage (§ 34 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zur Umsetzung dieses Zweckes führt die Stiftung das Kurhaus Ferdinand Hanusch sowie das Therapiezentrum in der „Villa Pyrker“ in Bad Hofgastein, wo für die Kurgäste medizinische Therapien wie Kurbehandlungen sowie Trainings und Beratungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Transparenz werden die jährlichen Tätigkeits- und Jahresabschlussberichte gemäß § 20 Abs. 7 des Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG) der Stiftungsbehörde vorgelegt. Gemäß Pkt. VI Abs. 3 Stiftungssatzung gibt sich der Vorstand eine

Geschäftsordnung, in der u.a. die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, das Zustandekommen seiner Beschlüsse und die Einberufung und Protokollierung seiner Sitzungen geregelt werden. Er hat diese Geschäftsordnung einstimmig zu beschließen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung (PAB Stiftung) wurde in ihrer aktuellen Fassung am 13. Juni 2017 beschlossen. Außerdem gibt es die Geschäftsordnung der Steuergruppe der Gesundheitseinrichtung Bad Hofgastein (in der aktuellen Fassung am 2. September 2020 beschlossen) und die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses des Kooperationsprojektes Hofgastein (in der aktuellen Fassung am 2. Februar 2012 beschlossen), ein Organigramm mit Funktionszuordnungen sowie Standards und Grundsätze bei der Führung der Gesundheitseinrichtung Bad Hofgastein (Corporate Governance).

Die Stiftung ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018) und vergibt alle Aufträge nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Die Transparenz wird im Allgemeinen durch die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes und das Ergreifen der vorgenannten Maßnahmen zur Professionalisierung erreicht.

Darüber hinaus verlangt die Stiftungsbehörde eine Zusammenstellung von wesentlichen wirtschaftlichen Daten, sowohl quartalsweise als auch jährlich, die in einem Situationsbericht seit 2022 zusammengestellt werden und unterstützt bzw. kontrolliert den Stiftungsvorstand:

- Überprüfung des Tätigkeitsberichts, dieser wird auf Verlangen der Stiftungsbehörde seit 2021 vom Stiftungsvorstand erstellt
- Analyse der Jahresabschlussberichte (Bilanzen)
- Beratung bei spezifischen Fragestellungen z.B. in Zusammenhang mit Auftragsvergaben gemäß Bundesvergabegesetz
- Analyse sämtlicher Vorstandsprotokolle und daraus abgeleitet allfälliges Setzen weiterer Maßnahmen
- Unterstützung in sämtlichen Angelegenheiten, in denen die Finanzprokuratur Parteienstellung hat.

Zur Umsetzung der konkreten RH-Empfehlungen:

- Die im RH-Bericht bemängelte Vermischung von Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben wurde bereinigt bzw. liegt nicht weiter vor. Die Stiftungsbehörde ist organisatorisch vom Vorstand getrennt. Eine Teilnahme der Stiftungsbehörde an den Leitungssitzungen der Stiftung erfolgt nicht mehr. Vertretungen des Vorstandes durch die Stiftungsbehörde (z.B. bei Bauverhandlungen) finden nicht mehr statt.
- Hinsichtlich der im RH-Bericht angesprochenen Anwendung des Corporate Governance Kodex, der durch die Implementierung von Standards und Grundsätzen bei der Führung der Gesundheitseinrichtung Bad Hofgastein (Corporate Governance) umgesetzt wurde, wird wie folgt aus dem Tätigkeitsbericht 2022 der Stiftung zitiert: „*Die Corporate Governance Richtlinien schreiben vor, dass alle fünf Jahre die Umsetzung dieser Richtlinien von einem externen Auftragnehmer zu prüfen ist. Das war im vergangenen Jahr das erste Mal der Fall. Der Bericht war grundsätzlich positiv, lediglich das Nichtvorhandensein eines eigenen Webauftrittes der Stiftung wurde kritisch angemerkt. Der Vorstand kam dieser Anregung umgehend nach, sodass im Juni (2022) der Auftritt freigeschaltet werden konnte ([www.pyrkerstiftung.at](http://www.pyrkerstiftung.at)).*“. Der jeweils zuletzt von einem Wirtschaftsprüfer mit einem Bestätigungsvermerk freigegebene Jahresabschluss sowie die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sind auf dieser Website transparent einsehbar. Somit wurde auch der RH-Empfehlung, bei Fonds und Stiftungen des Bundes auf die Implementierung von Fonds- und Stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken, entsprochen.

#### **4. Der Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung – Hilfsfonds wurde 1988 gegründet (Ehrengaben- und HilfsfondsG, BGBl. Nr. 197/1988 i.d.g.F.).**

Dem Committee for Jewish Claims on Austria (CJCA) wurden im Jahre 1989 von der Bundesregierung für Projekte der Altenbetreuung von (ehemaligen) österreichischen NS-Opfern im Ausland 300 Mio. öS bewilligt. Die Abwicklung erfolgte über den beim Sozialministerium eingerichteten Hilfsfonds nach dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz.

In der 33. MR-Sitzung 2007, Pkt. 29, wurde eine Fortsetzung des Projektes beschlossen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für das Jahr 2008 ein Betrag von 2 Mio. Euro bzw. für die Jahre 2009 und 2010 ein Betrag von jeweils 1,8 Mio. Euro zur

Verfügung gestellt. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde eine Förderung von 4,860 Mio. Euro, für das Jahr 2014 eine solche in Höhe von 1 Mio. Euro, für das Jahr 2015 eine solche in Höhe von 1,7 Mio. Euro und für die Jahre 2016 bis 2022 eine solche in Höhe von jeweils 1,5 Mio. Euro gewährt.

Ziel ist eine rasche und unkomplizierte Auszahlung von Zuschüssen für kranke, sozial bedürftige oder pflegebedürftige jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus aus Österreich bzw. deren Hinterbliebene, deren eigenes Einkommen und Vermögen bzw. deren jeweilige nationale Sozial-, Kranken- und Pflegeversorgung nicht ausreicht.

Der Hilfsfonds dient gegenwärtig für die Abwicklung der Förderung an das CJCA.

#### **Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement:**

Im Hinblick auf den Anerkennungsfonds wurden in den letzten Jahren kontinuierlich Maßnahmen gesetzt, die die Transparenz erhöhen, die Leistungsangebote verbessern, die Abwicklung vereinfachen und die Kontrolle sicherstellen. Der Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement ist mittels Freiwilligengesetz (BGBl. I Nr. 17/2012 idgF.) eingerichtet und im Abschnitt 6 des Freiwilligengesetzes geregelt. Der Anerkennungsfonds ist derart konzipiert, dass er (nach Erfüllung bestimmter allgemeiner und besonderer Voraussetzungen, die in den auf [www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at) veröffentlichten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement dazu determiniert sind) eine zusätzliche und einfache Möglichkeit darstellt, die Freiwilligentätigkeiten von Einzelnen oder Organisationen zu forcieren, aufzuwerten, zu festigen und nachhaltig zu sichern, zu würdigen und anzuerkennen.

Mit dem Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement, dessen Unterstützungsmöglichkeiten breiter angelegt sind, wird eine Lücke zu den bestehenden Fördermöglichkeiten für das Freiwilligenengagement aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) geschlossen. Denn die Fördermöglichkeit für Freiwilligenengagement (FWE) gem. § 2 FreiwG ist aufgrund der ARR 2014 und der gesetzlichen Bestimmungen des FreiwG eingeschränkt. Förderungen gem. § 2 FreiwG können nur juristische Personen, also Vereine (sog. formelles FWE), erhalten. Hingegen kann der Anerkennungsfonds neben juristischen Personen auch Einzelpersonen unterstützen oder eine finanzielle Zuwendung als Anerkennung (für langjähriges oder besonderes FWE) tätigen. Für Förderungen gem. ARR 2014 ist die Überregionalität eine

wesentliche Voraussetzung. Das heißt, gem. § 2 FreiwG können Projekte, die über den Interessensbereich eines Bundeslandes hinausgehen oder sich über das gesamte Bundesgebiet erstrecken, gefördert werden. Da sich FWE oftmals aber nur im regionalen Bereich operationalisiert, kann der Anerkennungsfonds hingegen auch derartige Projekte oder innovative Maßnahmen auf lokaler Ebene unter den Voraussetzungen der Bestimmungen der Richtlinien des Anerkennungsfonds unterstützen.

Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Mittelaufbringung erfolgt durch Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, Zinsen und sonstige Erträgnissen. Der Anerkennungsfonds hat sich seit seiner operativen Tätigkeit mittlerweile als effizientes, einfaches und zusätzliches Instrument zur Förderung von Freiwilligem Engagement (FWE) bewährt und etabliert, um das vielfältige, bunte und breit gefächerte FWE in Österreich nachhaltig zu sichern und anzuerkennen. Dies bringt auch die vom Gesetzgeber im Sommer dieses Jahres beschlossene Novelle des Freiwilligengesetzes zum Ausdruck. Denn mit der am 1.9.2023 in Kraft getretenen Novelle des Freiwilligengesetzes (BGBI. I Nr. 105/2023) wird eine jährliche Dotierung des Fonds in Höhe von € 500.000,- aus allgemeinen Mitteln normiert (§ 41 Z 3 FreiwG). Damit unterstreicht und würdigt das Parlament die Bedeutung, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und insbesondere den (bisherigen) Nutzen des Anerkennungsfonds für das Freiwilligenengagement in unserem Land und demonstriert zugleich den Willen, dass eine Auflösung aufgrund seiner positiven Wirkung auf das freiwillige Engagement in Österreich politisch nicht gewünscht ist. Vielmehr wurde seitens des Gesetzgebers mit breiter politischer Zustimmung die Sicherung des Fortbestehens des Anerkennungsfonds verankert.

Der Anerkennungsfonds ist vollkommen transparent. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement gemäß Abschnitt 6 des Freiwilligengesetzes sind am beim BMSGPK eingerichteten Internetportal Freiwilligenweb ([www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at)) öffentlich zugänglich. Der Österreichische Freiwilligenrat, in dem auch alle im Nationalrat vertretenen politischen Parteien Mitglied sind, erhält jährlich einen Bericht des Anerkennungsfonds, der vom Österreichischen Freiwilligenrat abgenommen wird. Gemäß Interpellationsrecht (Art. 52 Abs 1 B-VG) wird entsprechend Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Anerkennungsfonds in der Transparenzdatenbank abgebildet. Der Freiwilligenrat hat Mitwirkungsrechte bei der Richtlinie (Erstellung, Änderungen) und ein Vorschlagsrecht für Anträge. Die Interne Revision des Ressorts ist gemäß Revisionsordnung mit der Überprüfung der Gebarung des Ressorts betraut, wobei sich ihr sachlicher Wirkungsbereich auf das gesamte Ressort des BMSGPK und die vom Ressort verwalteten Fonds erstreckt. Der jährliche

Rechnungsabschluss der Fondsgebarung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes. Aufgrund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) und der Rechnungslegungsverordnung ist der jeweilige Rechnungsabschluss für vom Bund verwaltete Rechtsträger an den Rechnungshof zu übermitteln. Dies erfolgt durch elektronische Eingabe in das dafür vorgesehene Tool durch die für die Fondsverwaltung zuständige Abteilung des Ressorts. Nicht zuletzt obliegt die Gebarungsüberprüfung dem Rechnungshof gemäß BHG.

Festgehalten wird weiters, dass es im Zusammenhang mit dem Anerkennungsfonds keine Vergabe von Aufträgen oder Projekten gibt.

## **5. Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert worden sind, und ihre Angehörigen**

Der „Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert worden sind, und ihre Angehörigen“ gewährt solchen Begünstigten, die ständig in Österreich leben oder deren HIV-Infektion in Österreich erfolgte, Hilfe durch finanzielle und/oder sachliche Leistungen. Begünstigte im Sinne der Satzung sind

- Hämophile, die durch die Behandlung dieser Krankheit HIV-positiv wurden
- Personen, die durch Organtransplantation (insbesondere auch Bluttransfusion) oder im Zuge anderer medizinischer Behandlungsmethoden HIV-positiv wurden,
- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen sozialen Tätigkeiten mit HI-Viren in Kontakt kamen (Spital, pharmazeutische Industrie) und dadurch HIV-positiv wurden,

sowie jeweils deren dadurch betroffenen Familienangehörigen.

Ausmaß und Höhe der Leistungen bestimmten sich nach dem Fondsvermögen, wobei die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und deren Form durch Richtlinien festgelegt werden. Eine Dotierungspflicht ist nicht vorgesehen (siehe TZ 10 des Berichts des Rechnungshofes). Die Richtlinien werden in regelmäßigen Abstand an den Stand der medizinischen Wissenschaft angepasst, sodass ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Umgang mit dem Fondsvermögen im Hinblick auf den Fondsziel sichergestellt ist. Die Vergabe von Aufträgen und Projekten ist im Rahmen des Fonds nicht vorgesehen. Übersteigt die Fördersumme die gemäß Fondssatzung ausgeschütteten Beträge, sind die Überschüsse zurückzuzahlen.

Hinsichtlich des genannten Fonds finden sich (namentlich) keine Beanstandungen im genannten RH-Bericht.

#### **6. Unterstützungsfonds für Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C-Virus infiziert wurden**

Der „Unterstützungsfonds für Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C-Virus infiziert wurden“, gewährt Begünstigten Hilfe im Falle der Hilfsbedürftigkeit durch finanzielle und/oder sachliche Leistungen. Mögliche begünstigte Personen sind solche, die in Österreich durch die Spende von Blut- oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen positiven Virusnachweis vorlegen. Ausmaß und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Fondsvermögen und werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit in einem Leistungskonzept festgelegt. Leistungen werden nur auf Grund schriftlich gestellter Ansuchen gewährt. Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Dotierungspflicht ist nicht vorgesehen (siehe TZ 10 des Berichts des Rechnungshofs). Das Leistungskonzept wird in regelmäßigen Abständen an den Stand der Wissenschaft angepasst, sodass ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Umgang mit dem Fondsvermögen im Hinblick auf den Fondsziel sichergestellt ist. Die Vergabe von Aufträgen und Projekten ist im Rahmen des Fonds nicht vorgesehen. Übersteigt die Fördersumme die gemäß Fondssatzung und Leistungskonzept ausgeschütteten Beträge, sind die Überschüsse zurückzuzahlen.

Hinsichtlich des genannten Fonds finden sich (namentlich) keine Beanstandungen im genannten RH-Bericht.

#### **7. Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation**

Der Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation (kurz IVF-Fonds) trägt nach Maßgabe der Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes, BGBl. I Nr. 180/1999 die Kosten der In-vitro-Fertilisation (§ 1 Abs. 2 Z 2 bis 4 des Fortpflanzungsmedizingesetzes). Sofern die Kinderwunschpaare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, besteht Rechtsanspruch auf die Mitfinanzierung von IVF-Behandlungen, sofern diese in IVF-Fonds-Vertragskrankenanstalten durchgeführt werden. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Krankenversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen, des Verbands der

Versicherungsunternehmen Österreichs und mit deren Einverständnis sonstiger privater Versicherungsunternehmen.

Hinsichtlich des genannten Fonds finden sich keine Beanstandungen im genannten RH-Bericht, weshalb hinsichtlich des **IVF-Fonds** keine konkreten Maßnahmen zu ergreifen waren.

## **8. Bundesgesundheitsagentur (BGA)**

Die Bundesgesundheitsagentur ist ein Fonds zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit (§§ 56a ff KAKuG, § 26 G-ZG), z.B. Krankenanstaltenfinanzierung. Die Mittel des Fonds werden durch den Bund, die Länder und die Sozialversicherung (Zielsteuerungspartner) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgebracht. Dementsprechend sind in den Organen der BGA (Bundes-Zielsteuerungskommission und Ständiger Koordinierungsausschuss) die Zielsteuerungspartner vertreten. Die Bundes-Zielsteuerungsverträge werden über die Website des BMSGPK veröffentlicht. Zudem wurde in der Bundes-Zielsteuerungskommission beschlossen, ihre Ergebnisprotokolle ab 2023 zu veröffentlichen.

## **9. Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF)**

Der Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds dient der Finanzierung aller sozialversicherungsrechtlich abzugeltenden Leistungen iSd § 149 Abs. 3 ASVG, die von bettenführenden privaten Krankenanstalten Österreichs erbracht werden. Der Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND 2017/14 enthält keine Feststellungen zum PRIKRAF und es treffen die in der Anfrage insinuierten Unzukämmlichkeiten, wie etwa Transparenzdefizite und budgetäre Inflexibilität, auf den PRIKRAF nicht zu.

Die Gebarung des PRIKRAF wird vom BMSGPK durch die vom Ministerium in die Fondskommission entsandten Mitglieder sowie die in § 17 PRIKRAF-G normierte Aufsicht des Bundes laufend begleitet und überprüft. Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass der PRIKRAF erst jüngst einer intensiven Prüfung durch den Rechnungshof unterzogen wurde; der diesbezügliche Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND 2022/29 hat keine gravierenden Beanstandungen der Fondsgebarung ergeben. Die Empfehlungen des Rechnungshofes an den PRIKRAF wurden von diesem umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung.

Die dem PRIKRAF gesetzlich übertragene Aufgabenübertragung wird vom BMSGPK nach wie vor als zweckmäßig erachtet und hat sich bewährt, sodass keine relevanten Veränderungen erfolgt sind. Die Umsetzung der vom Rechnungshof in seinem Bericht Reihe BUND 2022/29 an das BMSGPK gerichteten Empfehlungen wird intern geprüft.

Aus Sicht des BMSGPK sind beim PRIKRAF Transparenz und Kontrolle im ausreichenden Maß vorhanden. Angesichts der bereits dargelegten Kontrollintensität wird für den PRIKRAF die Notwendigkeit einer Richtlinie sowie besonderer Vorkehrungen zur Good Governance nicht gesehen. Es bestehen keine nennenswerten Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten.

Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Fonds ist darauf hinzuweisen, dass **BGA** und **PRIKRAF** wesentliche Elemente der Zielsteuerung-Gesundheit und der dazugehörigen Finanzierung des Gesundheitswesens darstellen und keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Fonds bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch